

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.531.737

Wien, 5.9.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11764/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Quersubvention der AUVA an die ÖGK: Funktionäre der Sozialversicherung stehen über dem Gesetz** wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass sich die vorliegende parlamentarische Anfrage primär auf Angelegenheiten des Vollzugs durch die Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes im Rahmen ihrer Selbstverwaltung bezieht. Ungeachtet der Tatsache, dass diese an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG sind, habe ich hierzu eine Stellungnahme des Dachverbandes eingeholt. Dieser hat wiederum eine Stellungnahme bei den jeweilig betroffenen Sozialversicherungsträgern eingeholt. Die Stellungnahme des Dachverbandes habe ich der Beantwortung zu Grunde gelegt.

**Frage 1:**

- *Wie viel wurde tatsächlich auf Basis des § 319a für die Kalenderjahre 2017 bis 2022 von der AUVA an die Krankenversicherungsträger überwiesen? (nach Krankenversicherungsträger und Jahr)*

- a. *Wie viele AUVA-Versicherungsfälle wurden in diesem Zeitraum in Fondskrankenanstalten behandelt und bei welchen Krankenversicherungsträgern waren sie versichert? (nach Träger und Jahr)*
- b. *Wie viele LKF-Punkte hätten diese AUVA-Fälle verursacht, wenn nach LKF abgerechnet worden wäre? (nach Krankenversicherungsträger und Jahr)*

Gemäß § 319a Abs.5 ASVG waren die entsprechenden Überweisungen an den Hauptverband bzw. sind ab 2020 an den Dachverband zu tätigen – Überweisungen der AUVA an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind daher nicht erfolgt.

Zu den Unterfragen 1a bzw. 1b verweise ich auf den von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) diesbezüglich übermittelten, beiliegenden Auszug aus der AUVA-Schadensstatistik für Arbeits- und Schüler:innenunfälle. Für darüberhinausgehende Interpretationen wird auf das Wesen einer Pauschalabgeltung verwiesen.

#### **Frage 2:**

- *Laut Informationen soll es zwischen 2019 und 2022 bei den Auszahlungen gem. § 319a ASVG (209 Mio. Euro von AUVA und ÖGK) zu Abweichungen vom gesetzlich festgelegten Betrag gekommen sein.*
  - a. *Ist Ihnen dieser Umstand bekannt und kam es tatsächlich zu Abweichungen?*
  - b. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Vorgangsweise des Dachverbandes (Hauptverbandes), dass er in den Jahren 2019 bis 2022 die im § 319a gesetzlich festgesetzte Summe von 209 Mio. Euro abgeändert hat?*

Zwischen 2019 und 2022 wurde den Überweisungen der AUVA an den Dachverband (Hauptverband) der in § 319a ASVG gesetzlich festgelegte Betrag (209 Mio. Euro) zugrunde gelegt.

Der tatsächlich gemäß § 319a ASVG idF SV-OG für die Jahre 2020 bis 2022 jährlich zu leistende Betrag wurde in der Sitzung der Konferenz des Dachverbandes vom 22. Jänner 2020 - unter Berücksichtigung eines Abzuges idH von 14,5 % des Pauschbetrages - mit 178,695 Mio. Euro festgesetzt.

Rechtsgrundlage dafür ist der nach Meinung des Dachverbandes im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Konferenz im Jänner 2020 nach wie vor gültige Beschluss des Sektionsausschusses „Allgemeine Krankenversicherung“ (des Hauptverbandes) vom

28. April 1983. Demnach sind 14,5% des Pauschalbetrages (30,305 Mio. Euro) zugunsten der AUVA zur Abgeltung der ambulanten Behandlung von Nichtarbeitsunfallverletzten in Unfallkrankenhäusern einzubehalten.

Der Beschluss der Konferenz des Dachverbandes vom 22. Jänner 2020 ist einstimmig erfolgt.

**Frage 3:**

- *Welche anderen EUR-Beträge im ASVG kann der Dachverband mit Beschluss abändern?*
  - a. *Wonach richtet sich die Differenzierung, welche gesetzlich normierten Beträge der Dachverband durch Gremialbeschlüsse abändern kann und welche nicht?*

Die Befugnisse des Dachverbandes ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

**Fragen 4 und 5:**

- *Gemäß § 319a Abs 5 ist „der Pauschalbetrag monatlich im Vorhinein“ zu überweisen. Eine Abweichung ist nicht vorgesehen. Welche Schritte setzen Sie, um sicherzustellen, dass sich die AUVA an das Gesetz hält?*
- *Welche Schritte setzen Sie, um sicherzustellen, dass sich der Dachverband an das Gesetz hält?*

Mir ist nicht bekannt, dass es hier eine Abweichung von der gesetzlich vorgesehenen Zahlungsweise geben würde – und ich gehe selbstverständlich davon aus, dass die Träger und der Dachverband hier rechtskonform vorgehen.

**Frage 6:**

- *Auf Basis welcher Berechnungen wurde der Pauschalbetrag für 2023 bis 2025 mit 140 Mio. Euro festgelegt?*

Die Festlegung des Pauschalbetrages für die Jahre 2023 bis 2025 erfolgte im Rahmen des parlamentarischen Prozesses in Form eines Initiativantrages (IA 2662/A vom 15.6.2022). Berechnungen in meinem Ressort gibt es dazu nicht.

**Frage 7:**

- *Kann der Dachverband auch für die Jahre 2023 bis 2025 vom gesetzlich normierten Betrag abweichen?*

Gemäß § 319a ASVG idF BGBl. I Nr. 93/2022 (Inkrafttreten mit 1.1.2023) wird der Pauschbetrag für die Jahre 2023 bis 2025 mit 140 Millionen Euro festgesetzt. Eine Anpassung ist erst für die Folgejahre gemäß den in § 319a Abs. 2 ASVG in der ab 1.1.2023 geltenden Fassung genannten Parameter vorgesehen.

In der Begründung des Antrages 2662/A ist zu dieser Regelung Folgendes festgehalten:

*Mit dieser gesetzlichen Festschreibung entfällt auch die Grundlage für den Beschluss der damaligen Verwaltungskörper des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Abgeltung ambulanter Behandlungen für Nicht-Arbeitsunfälle in Unfallkrankenhäusern. Jener Beschluss über den Abgeltungsbetrag in Höhe von 14,5% vom Pauschbetrag, der seit dem Jahr 1983 zur Anwendung gelangt ist, ist somit ab der Abrechnung für das Jahr 2023 als gegenstandslos zu betrachten.*

Eine Abweichung von dem für die Jahre 2023 bis 2025 gesetzlichen normierten Betrag ist daher nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



